

# Musica St. Moritz Taucha e.V.

An der Bergschule 30, 04425 Taucha



## Beleg für den vereinfachten Zuwendungsnachweis

*Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV. Es darf sich nur um Zuwendungen handeln, die 100 Euro nicht übersteigen. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein Musica St. Moritz ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich.*

Der Verein ist wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke (nämlich der Förderung des musikalischen und besonders des kirchenmusikalischen Schaffens in Taucha und Umgebung) nach dem letzten uns zugegangenen Bescheid des Finanzamtes Eilenburg, Steuernummer 237/143/02000K03, vom 14. Juli 2008 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke (im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuereinführungsvorordnung Abschnitt B Nr. 2: Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen) verwendet wird.

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§10 b Abs. 4 Einkommensteuergesetz, § 9 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz, § 9 Nr. 5 Gewerbesteuergesetz).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als fünf Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.